



Grundsätze zur Maschinistenausbildung

1. Voraussetzungen zur Ausbildung

- Erfolgreicher Abschluss der Modularen Truppausbildung
- Mindestalter 18 Jahre
- Fahrerlaubnis (Führerschein) für die betreffende Fahrzeugklasse

2. Ausbildungsdauer

- 36 Stunden (zuzüglich Zeit für die Prüfung)

3. Durchführung der Ausbildung

- Voraussetzungen

Geeignete Unterrichtsräume

Notwendige Fahrzeuge und Geräte

Für ausreichenden Gehörschutz sorgen

Erforderliche Lehr- und Lernmittel

Notwendige Anzahl geeigneter Ausbilder (Ausbilderlehrgang an Staatlichen Feuerweherschulen)

Sinnvoll ist es, dass durch den Kreisbrandrat nur Ausbildungsstätten mit entsprechender Ausstattung für die Maschinistenausbildung bestimmt werden

- Organisation

Nach örtlichen Verhältnissen und Zahl der neu auszubildenden Maschinistenanwärter kann die Durchführung der Ausbildung unterschiedlich organisiert werden.

Sind in einer Feuerwehr ausreichend viele Maschinisten vorhanden, kann die Feuerwehr die Ausbildung in Abstimmung mit dem Kreis-/Stadtbrandrat eigenständig durchführen. Sind an den einzelnen Standorten nur wenige Anwärter vorhanden, ist die Zusammenfassung der Ausbildung für mehrere Standorte zweckmäßig. Als organisatorischer Rahmen bieten sich KBM- oder KBI-Bereiche an.

Zuständig für die Ausbildung kann demnach der Kommandant oder ein besonderer Führungsdienstgrad des Landkreises sein.

Die Kosten der Ausbildung trägt grundsätzlich die Gemeinde.



4. Ausbilder

Die Staatlichen Feuerweherschulen bilden die Ausbilder aus, die am Standort die Maschinistenausbildung durchführen sollen.

Der Lehrgang „Fachteil für Ausbilder für Maschinisten“ dauert 23 Stunden. Die Teilnahmevoraussetzung ist der Ausbilder in der Feuerwehr oder eine gleichwertige Qualifikation. Dieser Lehrgang geht weniger auf technische Themen ein, sondern stellt Ausbildungsfragen und -hilfen für die Ausbildung in den Vordergrund. Dabei erhalten die Teilnehmer insbesondere auch Gelegenheit, Ausbildungsproben selbst vorzubereiten und durchzuführen.

- Die Ausbilder sollen die Lehrgänge für Maschinisten bei ihrer Feuerwehr oder in ihrem Landkreis eigenverantwortlich durchführen.
- Die Ausbilder werden mit der Durchführung der Ausbildung stark belastet. Um die Belastung des Einzelnen in tragbarem Rahmen zu halten, ist es notwendig, dass die Aufgaben auf mehrere Feuerwehrangehörige verteilt werden, wobei für diese eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann (vgl. [Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG](#)).
- Als längerfristiges Ziel ist es anzustreben, dass eine ausreichende Anzahl qualifizierter Ausbilder zur Verfügung steht, die sich bei der Durchführung der Lehrgänge abwechseln und ergänzen. Sie können im Bedarfsfall durch geeignete Fachkräfte als Hilfsausbilder (z. B. Gerätewart) unterstützt werden.

5. Zeugnisse

Nach Abschluss der Ausbildung zum Maschinisten erhält der Teilnehmer ein von KBR/SBR oder einem von ihm Beauftragten und dem Ausbildungsleiter bestätigtes Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme. Dazu wird auf den Abschnitt [MA11.1 Hinweise zur Prüfung](#) verwiesen.

6. Weitere Ausbildung

Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge“ ist Voraussetzung für die weiterführenden Lehrgänge „Drehleiter-Maschinisten“, „Gerätewart“ und „Ausbilder für Maschinisten“ an den Staatlichen Feuerweherschulen